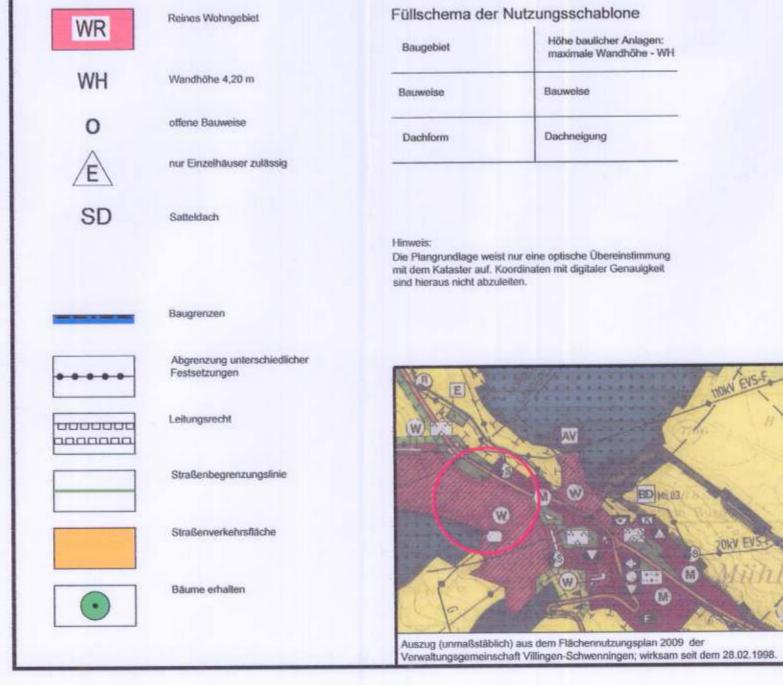




künftige Nutzung, Bebauungsplan nach Aufgabe des Bestandes



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO) Reines Wohngebiet (WR) entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen.

Zulässig sind: Wohngebäude

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

Grundfläche: Höchstzulässige Grundfläche des Hauptgebäudes 144,0 m². Gebäudehöhen: Wandhöhe (WH) 4,20 m

Die Wandhöhe bernisst sich zwischen der Randsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes des Gebäudegrundrisses (Bezugshöhe) und dem Schnittpunkt der Außenwand zur

Die Höhendifferenz zwischen der Randsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes und dem Geländeniveau im Flächenschwerpunkt kann durch eine Erhöhung der zulässigen Wandhöhe bis zum Maß der Höhendifferenz ausgeglichen werden.

(Lageberechnung für den Flächenschwerpunkt: siehe Hinweise) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22

Baugrenzen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen

Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt als:

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Es sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohneinheiten zufässig.

1.5 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB, §§ 12 – 14 BauNVO) Stellplätze und Nebenanlagen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

1.6 Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)

Das Baufenster auf den Grundstücken mit den Arbeitsnummern 1 und 3 an der Straße Im Brotkörble (siehe Nebenzeichnung) wird nur zulässig wenn die Bestandsgebäude auf den Grundstücken Mühlbachstraße 35 und 39 (Fist.-Nr. 1039,1041) abgebrochen sind. Die Festsetzung tritt grundstücksbezogen in Kraft.

1.7 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Leitungsrecht gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Überbauung auch solcher mit untergeordneten Nebenanlagen freizuhalten.

Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen und Abgrabungen zum Zwecke der Einebnung des Geländes zulässig. Die maximale Höhe der Aufschüttung oder Abgrabung beträgt bei einer Neigung des natürlichen Geländes von

0% - 5 % 0,5m 1,0m 5% - 15%

Bei Geländeneigungen von mehr als 15% können höhere Aufschüttungen zugelassen werden.

In dem Wohngebiet WR 2 zwischen dem Baufenster und der öffentliche Verkehrsfläche ist das Niveau auf die Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche anzugleichen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Sofern ein Baum abgängig ist oder beseitigt werden muss, ist er durch einen Baum nach Baumschutzsatzung § 7 Abs. 2 zu

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr.1 LBO)

Bei der Material- und Farbwähl der Außenwände und der Dachdeckung sind stark reflektierende Materialien und grelle Farben, ausgenommen hiervon ist Glas, unzulässig.

Dachform Im Bereich WR 1 sind bei Hauptgebäuden nur Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 45° zulässig. Im Bereich

WR2 sind bei Hauptgebäuden nur Satteldächer mit einer Neigung 30° - 35° von zulässig.

Dachaufbauten

ersetzten.

Dachfenster dürfen einzeln max. 2,00 m² und die Summen der Dachfenster ¼ der Dachfläche betragen.

Im Plangebiet sind Dachgauben zulässig wenn ihre Länge einzeln oder zusammengenommen nicht mehr als 2/3 der Trauflänge beträgt, die orthogonale Ansichtsfläche nicht höher als 1,50 m ist. Vom First ist mindestens 1,00 m Abstand einzuhalten. Von dem Schnittpunkt der Außenwand des Dachgeschosses mit der Dachhaut sind 0,60 m Abstand einzuhalten. Der seitliche Abstand zum Giebel muss min. 1,00 m betrage

Auf einer Dachfläche ist nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.

Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr.4 LBO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind je Baugrundstück nur eine Außenantenne zulässig. Für Parabolantennen beträgt der max. Durchmesser 1,5 m, für Stabantennen die max. Höhe 4,0 m.

Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Die geplanten Fuß- und Radwege, öffentlichen Stellplätze, Geragenzufahrten, Zuwege zu den Gebäuden und die Terrassenflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen anzulegen.

Sichtbare Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Das Gelände ist der Topographie entsprechend zu gestalten und zu modellieren.

Die Topographie der einzelnen Grundstücke ist der Topographie der angrenzenden Grundstücke anzugleichen.

Versickern von Niederschlagswasser

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind die anfallenden Niederschlagswasser auf den nicht überbauten Grundstücksflächen über mindestens 30 cm starken, pflanzenbestandenen, belebten Bodenschichten

Bei ungünstigen Bodenverhältnissen, sowie für Starkregenereignisse ist mittels eines Anschlusses an die Kanalisation die Entwässerung zu gewährleisten.

Dies schließt notwendige wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen spezielrechtlichen

Einfriedungen (5 74 Abs. 1 NR. 3 LBO)

Vorschriften nicht aus.

Innerhalb des Geltungsbereiches beträgt die straßenseitige maximale Einfriedungshöhe 0,8 m.

Stellplatznachweis (§ 74 Abs. 2 NR. 2 LBO) Innerhalb des Geltungsbereiches (WR) sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit herzustellen.

Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 NR. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an den von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche einsehbaren Fassaden der Gebäude und nur an den Stätten der Leistung zulässig. An jeder dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseite ist für jede Leistungsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Die maximal zulässige Größe der Werbeanlage beträgt: Höhe 0,5 m x Breite 2,5 m. Ausleger sind bis zu einer maximalen Auslage von 1,0 m zulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltungen sowie fluoreszierende Farben sind unzulässig.

Anzeigenpflicht (§ 74 Abs. 1 Nr.7 LBO)

Die nach § 50 der Landesbauordnung verfahrensfreien Vorhaben sind der unteren Baurechtsbehörde zur Kenntnis

HINWEISE

Bodenschutz

Bei unregelmäßigen Grundrissen, nach Zerlegung der Gesamtfläche (A) in einzelne, geometrische Teilflüchen (Ai) und Ermittlung der jeweiligen Teilschwerpunkte (Si), ein örtliches Koordinatensystem zu errichten, auf das diese zu beziehen sind (xi, yi).

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wiederzuverwenden oder einer gärtnerischen Nutzung zuzuführen, Bodendenkmalschutz

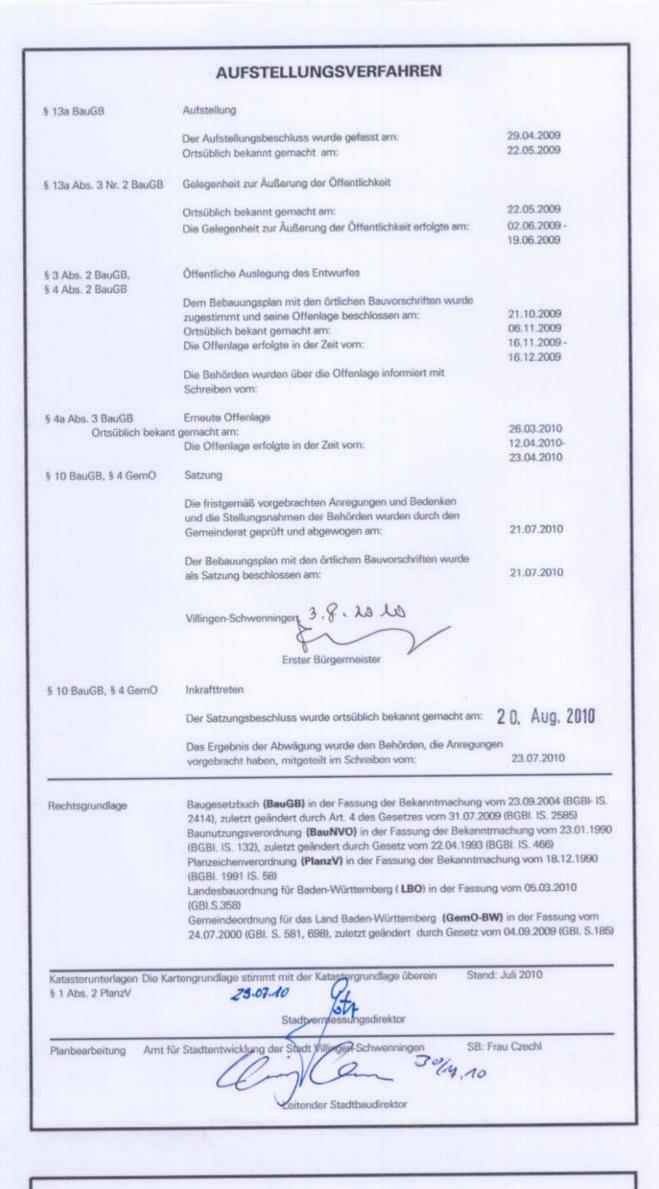
Bodenfunde nach § 20 Denkmalschutzgesetz sind dem Landesdenkmalamt Freiburg, Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Beurteilung, wie sich bauliche Anlagen in die Umgebung (Topographie) einfügen, muss in den Schnitt- und

Ansichtszeichnungen der vorhandene und künftige Geländeverlauf ersichtlich sein. Der anfallende Erdaushub von den einzelnen Baugrundstücken ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagem

und möglichst auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden (Erdmassenausgleich).

Im Plangebiet stehen vermutlich mächtige bindige Deckschichten über Gipskeuper an. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zur Gründung, zur Baugrubensicherung u. dgl.) und insbesondere bei tieferen Einschnitten in den Untergrund wird eine objektbezogene Baugrundberatung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.





Villingen-Schwenningen

Änderung Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

"Brotkörble 1"

Im Stadtbezirk Mühlhausen

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Villingen-Schwenningen, 2.8.2010



Amt für Stadtentwicklung

Deturn	Zeichen	Datum	Zeichen
gezeichnet:	Cz	geändert:	
geändert:		geprüft :	
geändert:		Subruit	1.
maßstab 1:5	00.4.4000	Stat. Nr. Mh-	2040